

9. Sep. 1964

107

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! ~~Nein~~ Ja

Gesetz: Tarifvertrag Nr. 11/60 vom 18. November 1960 für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, VergGr. V b (Sachbearbeiter in der Versicherungsabteilung)

Leitsätze:

Zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale eines "Sachbearbeiters" in der Versicherungsabteilung, wie sie im Tarifvertrag Nr. 11/60 vom 18. November 1960 und gleichlautend in der Anlage 1 zum Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. April 1961 unter der VergGr. V b aufgeführt sind, genügt es, wenn der Angestellte überwiegend für die in der Tarifnorm als "Aufgabenkreis" bezeichneten Aufgaben eingesetzt ist. Es ist nicht erforderlich, daß dem Angestellten alle im "Aufgabenkreis" genannten Aufgaben übertragen sind; das gilt auch für die Anordnungs- und die Unterschriftsbefugnis.

Ob die in der Tarifnorm vorangestellten allgemeinen Merkmale (gründliche, umfassende Fachkenntnisse, überwiegend selbständige Leistungen) erfüllt sind, ist nicht nachzuprüfen.

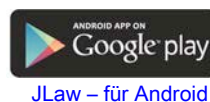
Aktenzeichen: 4 AZR 159/63

Urteil des BAG vom 9. September 1964

LAG Hamm / Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 159/63

3 Sa 263/61 Hamm/Westf.

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. September 1964

Urteil

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 9. September 1964 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter
Dr. Pecher und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Frey und Dr. Schwennicke für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom
21. Februar 1963 - 3 Sa 263/61 - aufgehoben.

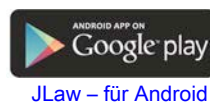
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit 1947 als Verwaltungsangestellter im Dienste der beklagten Bundesanstalt. Er war seit 1950 bei einem Arbeitsamt als "Sachbearbeiter in der Versicherung" eingesetzt und erhielt seit dem 1. Dezember 1953 die Bezüge nach der VergGr. VI b TO.A.

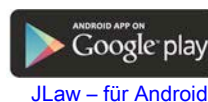
Seit 1957 bestanden bei der Dienststelle des Klägers in der Versicherungsabteilung zwei Sachbearbeitergruppen, die je mit einem Sachbearbeiter (VergGr. VI b TO.A) und einem Hilfssachbearbeiter (VergGr. VII TO.A) besetzt waren. Der Kläger war Sachbearbeiter der einen Gruppe und unterstand dem Abteilungsleiter, dem allein die Anordnungs- und Unterschriftsbefugnis zustand.

Im Sommer 1960 wurde bei den Arbeitsämtern gemäß den Erlassen der Hauptverwaltung der Beklagten vom 28. April 1960 eine Umorganisation in der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt. Bei der Dienststelle des Klägers wurden am 1. August 1960 in der Versicherungsabteilung die beiden Sachbearbeitergruppen zu einer einzigen Gruppe zusammengefaßt, die nunmehr aus 3 Personen mit der Dienstbezeichnung Sachbearbeiter, Bearbeiter und Hilfsbearbeiter bestand. Der Kläger wurde mit Schreiben des Direktors des Arbeitsamts vom 25. Juli 1960 mit Wirkung vom 1. August 1960 mit der vorläufigen Wahrnehmung der Aufgaben eines Bearbeiters für die Versicherungsangelegenheiten beauftragt; zugleich wurde ihm mitgeteilt, daß seine bisherige Aufgabe als Sachbearbeiter mit Ablauf des 31. Juli 1960 ende und über seine endgültige dienstliche Verwendung in spätestens 6 Monaten entschieden werden solle. Dem neuen Sachbearbeiter wurde zusätzlich die Anordnungs- und Unterschriftsbefugnis übertragen. Die Tätigkeit des Klägers blieb dieselbe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Am 1. Oktober 1960 trat der Tarifvertrag Nr. 11/60 vom 18. November 1960 in Kraft, der die Anlage 1 zur TO.A für den Bereich der Beklagten durch eine neue Vergütungsordnung (AVO) ablöste und in der Versicherungsabteilung für den "Sachbearbeiter" die VergGr. V b, für den "Bearbeiter" die VergGr. VI vorsieht. Gemäß einem Schreiben des Arbeitsamtsdirektors vom 25. Januar 1961 wurde dem Kläger unter Hinweis auf § 6 dieses Tarifvertrages für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1960 ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschiedes zwischen seinen Bezügen nach der VergGr. VI b TO.A und der Vergütung nach der VergGr. V b AVO gezahlt. Mit einem weiteren Schreiben vom 26. Januar 1961 wurde der Kläger rückwirkend ab 1. Oktober 1960 mit der dauernden Wahrnehmung der Aufgaben eines Bearbeiters in der Versicherungsabteilung beauftragt und aus der bisherigen VergGr. VI b TO.A in die VergGr. VI AVO übergeleitet.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm ab 1. Oktober 1960 die Bezüge nach der VergGr. V b zu zahlen. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt; sie hält die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe nicht für erfüllt, weil dem Kläger eine Anordnungs- und Unterschriftsbefugnis nicht übertragen sei.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrage erkannt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Feststellungsbegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

- 4 -

Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b AVO, die der Kläger zu erfüllen meint, lauten in der Fassung des am 1. Oktober 1960 in Kraft getretenen Tarifvertrags Nr. 11/60:

"Angestellte in der Versicherungsabteilung in Tätigkeiten, die neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen ihres Aufgabenkreises auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen mit ihrem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der BAVAV und überwiegend selbständige Leistungen erfordern (Sachbearbeiter).

(Aufgabenkreis:

Entscheidungsreife Bearbeitung der schwierigen Leistungsanträge auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld und Arbeitslosengeld für Heimkehrer;

Bearbeitung der im Rückzahlungsverfahren anfallenden Vorgänge;

Stellungnahme zu Widersprüchen, Klagen usw.;

Erteilung von Rechtsauskünften;

Ausübung der Anordnungsbefugnis in den von den nachgeordneten Mitarbeitern zu bearbeitenden Fällen;

Ausübung der Unterschriftsbefugnis im einfachen Schriftverkehr;

Ausstellung von Bescheinigungen über rechtserhebliche Tatsachen u. dgl.)"

Die entsprechenden Merkmale der VergGr. VI AVO haben folgenden Wortlaut:

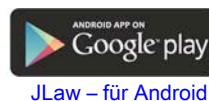
"Angestellte in der Versicherungsabteilung in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfange selbständige Leistungen erfordern (Bearbeiter).

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der BAVAV zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann dieses Merkmal nicht erfüllen. Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Aufgabenkreis:

Entscheidungsreife Bearbeitung der einfachen Leistungsanträge auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld und Arbeitslosengeld für Heimkehrer;

Bearbeitung sonstiger Anträge und Vorgänge nach Weisung der Fachkraft;

Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der zusammengefaßten Aufgaben, z.B. Trennungshilfen oder sonstige Aufgaben nach Weisung der Fachkraft.)"

Entgegen der Ansicht der Revision können die in der VergGr. V b aufgeführten Tätigkeitsmerkmale eines Sachbearbeiters in der Versicherungsabteilung nicht schon deshalb als erfüllt angesehen werden, weil der Kläger seit Jahren als Sachbearbeiter in der Versicherung eingesetzt war und dieselbe Tätigkeit auch nach der Umorganisation und der Umbenennung seines Dienstpostens aus "Sachbearbeiter" in "Bearbeiter" weiterhin unverändert ausgeübt hat. Das Landesarbeitsgericht weist zutreffend darauf hin, daß es in der bis zum Inkrafttreten des TV Nr. 11/60 für die Verwaltung der Beklagten maßgeblichen Vergütungsordnung der TO.A die Bezeichnung Sachbearbeiter als Tarifbegriff nicht gegeben hat. Die unverändert gebliebene Tätigkeit des Klägers war also nicht etwa von gleichlautenden tariflichen Merkmalen erfaßt, die jetzt nur in einer höheren Vergütungsgruppe erscheinen. Wenn der Kläger früher unstreitig die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b TO.A erfüllte, so konnte es sich nur um



- 6 -

deren erste Fallgruppe handeln, nämlich um eine Tätigkeit im Bürodienst, die gründliche vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erforderte. Daraus ergibt sich aber noch nichts dafür, ob eine solche Tätigkeit den im TV Nr. 11/60 aufgestellten besonderen Merkmalen eines Sachbearbeiters der Versicherungsabteilung entspricht. Das ist vielmehr allein an Hand dieser neuen Tarifmerkmale zu beurteilen.

Das Landesarbeitsgericht hält diese Merkmale nicht für erfüllt, weil der Kläger von den 7 Teilgebieten des in der Tarifnorm beschriebenen Aufgabenkreises die Ausübung der Anordnungsbefugnis in den von den nachgeordneten Mitarbeitern zu bearbeitenden Fällen sowie die Ausübung der Unterschriftsbefugnis im einfachen Schriftverkehr nicht wahrnehme; diese beiden Aufgaben gehörten aber nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Fallgruppe unverzichtbar zu dem erschöpfend aufgeführten Aufgabenkreis des Sachbearbeiters in der Versicherungsabteilung. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Der Sinngehalt der Tarifnorm erschließt sich freilich nicht ohne weiteres aus ihrem Wortlaut. Während in der Vergütungsordnung bei den Sachbearbeitern anderer Arbeitsgebiete weitere Zusätze fehlen (z.B. Sachbearbeiter in der Arbeitsvermittlung, Sachbearbeiter für Angelegenheiten nach dem Schwerbeschädigtengesetz, Sachbearbeiter in der Berufsberatung), sind hier für Angestellte in der Versicherungsabteilung die aus der ersten Fallgruppe übernommenen allgemeinen Merkmale (gründliche, umfassende Fachkenntnisse, Überwiegend selbständige Leistungen) als Merkmale vorangestellt; wie bei einer Legaldefinition ist diesen allgemeinen Merkmalen in einer Klammer die Dienstpostenbezeichnung "Sachbearbeiter" hinzugefügt; schließlich ist in einer weiteren Klammer der Aufgabenkreis durch Aufzählung von sieben zum Teil noch weiter aufge-

- 7 -

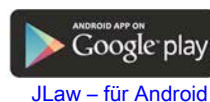


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gliederten Aufgabengebieten umschrieben. Diese Art der Terminologie wirft verschiedene Zweifelsfragen auf. Sie betreffen einmal das Verhältnis des "Aufgabenkreises" zu den vorangestellten allgemeinen Merkmalen, nämlich die Frage, ob es genügt, wenn der Angestellte mit seiner überwiegenden Tätigkeit in dem umschriebenen Aufgabenkreis eingesetzt ist, oder ob auch die Erfüllung der allgemeinen Merkmale nachgewiesen werden muß. Zum anderen geht es um die vom Landesarbeitsgericht zur Grundlage seiner Entscheidung gemachte Frage, ob einem Sachbearbeiter sämtliche im "Aufgabenkreis" genannten Aufgaben übertragen sein müssen. Beides ließe sich schließlich noch in der Weise zueinander in Beziehung setzen, daß bei einem Angestellten, der alle in der Tarifnorm beschriebenen Aufgaben wahrnimmt, von einem Nachweis der allgemeinen Merkmale abzusehen sei (da es ja bei einer Verneinung der allgemeinen Merkmale für eine solche Tätigkeit den in der Tarifnorm beschriebenen Sachbearbeiter überhaupt nicht geben könnte), während die Wahrnehmung von Teilen des Aufgabenkreises genüge, sofern hierbei die allgemeinen Merkmale erfüllt würden.

Auf diese Fragen gibt der Wortlaut der Tarifnorm keine eindeutige Antwort. Für ihre Auslegung müssen daher Anhaltspunkte in dem der Vergütungsordnung erkennbar zugrunde liegenden System gesucht werden. Insbesondere müssen diejenigen Fallgruppen in die Betrachtung einbezogen werden, bei denen der Tarif der gleichen Terminologie wie beim Sachbearbeiter der Versicherungsabteilung folgt, d.h. eine Kombination von allgemeinen Merkmalen, Dienstpostenbezeichnung und Beschreibung des konkreten Aufgabenkreises vornimmt; das sind die Fallgruppen der Hauptvermittler (V b), Vermittler (VI), Bearbeiter in der Versicherungsabteilung (VI) sowie der Hilfsbearbeiter im Vermittlungsdienst (VII) und der Hilfsbearbeiter in der



- 8 -

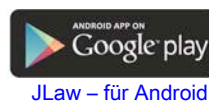
Versicherungsabteilung (VII). Denn die Aufstellung einer Regel, ob die allgemeinen Merkmale nachgewiesen und alle als Aufgabenkreis beschriebenen Tätigkeiten wahrgenommen werden müssen, muß auf alle der gleichen Terminologie folgenden Fallgruppen zutreffen, es sei denn, aus der einzelnen Tarifnorm ergäbe sich deutlich etwas anderes.

Allgemein zeigt der Tarif eindeutig das Bestreben der Tarifpartner, alle in der Verwaltung der Beklagten vorkommenden Dienstposten von Angestellten in besonderen Fallgruppen zu erfassen und auf diese Weise Streitigkeiten hintanzuhalten, wie sie durch die in TO.A und BAT jeweils in der ersten Fallgruppe verwendeten allgemeinen Begriffe wie vielseitige oder umfassende Fachkenntnisse, selbständige Leistungen, besonders verantwortungsvolle Tätigkeit usw. in unverhältnismäßig großer Zahl veranlaßt werden. Zwar hat auch die AVO in allen Vergütungsgruppen auf eine mit der Vergütungsordnung von TO.A/BAT gleichlautende erste Fallgruppe nicht verzichtet; diese hat aber offenbar nur Bedeutung für solche Tätigkeitsbereiche, die man etwa bei der Aufstellung der besonderen Fallgruppen vergessen hat oder die erst später eingerichtet werden. Demnach will der Tarif insbesondere auch die Tätigkeiten von Angestellten, die in der Versicherungsabteilung in die Aufgabenbereiche von Sachbearbeitern, Bearbeitern und Hilfsbearbeitern fallen, durch die besonderen Fallgruppen erfassen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmung in der Bemerkung Nr. 3 zu allen Vergütungsgruppen hinzuweisen, daß für Angestellte, die außerhalb der jeweils ersten Fallgruppe mit besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, die Tätigkeitsmerkmale der jeweils ersten Fallgruppe weder in dieser noch in einer höheren Vergütungsgruppe gelten.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vergleicht man nun den im Tarif festgelegten Aufgabenkreis des Sachbearbeiters in der Versicherungsabteilung (V b) mit dem des Bearbeiters (VI), so zeigt sich, daß beide sich auch nicht teilweise decken. Wohl weisen die vorangestellten allgemeinen Merkmale eine aufeinander aufbauende Steigerung auf: wer keine umfassenden Fachkenntnisse einzusetzen braucht, kann jedenfalls vielseitige benötigen, und er kann selbständige Leistungen zwar nicht überwiegend, aber doch in nicht unerheblichem Umfange, d.h. zu einem Viertel seiner Tätigkeit, erbringen. Anders ist es dagegen bei den als "Aufgabenkreis" konkret beschriebenen Tätigkeiten. Wer als Angestellter in der Versicherungsabteilung die im Tarif aufgeführten Aufgaben eines Sachbearbeiters nur zum Teil versieht, fällt mit einer solchen Tätigkeit nicht unter den Aufgabenkreis des Bearbeiters. Wer z.B. nur mit der dem Sachbearbeiter zugewiesenen entscheidungsreifen Bearbeitung schwieriger Leistungsanträge befaßt ist, übt nicht deshalb, weil er nicht auch die übrigen für Sachbearbeiter vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt, die Tätigkeit eines Bearbeiters aus; denn dem Bearbeiter sind als Aufgabenkreis nur einfache Leistungsanträge zur entscheidungsreifen Bearbeitung zugewiesen, während er sonstige Vorgänge nur nach Weisung der Fachkraft zu bearbeiten hat. Ein solcher Angestellter wäre daher, obwohl er ganz oder überwiegend Sachbearbeiteraufgaben erledigt, in den besonderen Fallgruppen nicht erfaßt, wollte man annehmen, daß nur derjenige Sachbearbeiter sei, dem alle im "Aufgabenkreis" genannten Arbeiten übertragen sind. Er müßte also doch wieder nach den Merkmalen der jeweils ersten Fallgruppe eingruppiert werden, was der klar erkennbaren Tendenz des Tarifvertrages zuwiderliefe. Zu einer solchen Auslegung nötigt der Wortlaut der Tarifnormen aber keineswegs. Er läßt es vielmehr durchaus zu, den Angestellten danach einzugruppieren, ob er überwiegend Aufgaben aus dem Auf-



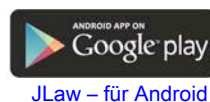
gabenkreis eines Sachbearbeiters oder eines Bearbeiters wahrzunehmen hat, ohne daß ihm alle Einzeltätigkeiten des einen oder anderen Aufgabenkreises übertragen sein müssen.

Diese Auffassung wird schließlich noch durch folgendes bestätigt: In anderen Fallgruppen, bei denen ebenfalls ein "Aufgabenkreis" durch Aufzählung einzelner Aufgaben festgelegt ist, läßt der Tarif selbst erkennen, daß diese Aufzählung nicht bedeuten kann, dem Angestellten müßten alle im Aufgabenkreis aufgezählten Arbeiten übertragen sein. Wie sich aus der Vergütungsordnung ergibt, sind in der Arbeitsvermittlung und in der Versicherungsabteilung der Arbeitsämter für verschiedene Sachgebiete Arbeitsgruppen gebildet, an deren Spitze jeweils eine Fachkraft steht, d. i. ein Beamter oder Angestellter mit einer mindestens der VergGr. V entsprechenden Tätigkeit (vgl. Nr. 4 der Bemerkungen zu allen Vergütungsgruppen). Den Fachkräften - in der VergGr. V b z.B. Hauptvermittler und Sachbearbeiter - sind Mitarbeiter unterstellt, denen zur Unterstützung und nach Weisung der Fachkraft die weniger schwierigen Arbeiten übertragen werden; zu diesen gehören in der VergGr. VI die Vermittler und Bearbeiter, in der VergGr. VII die Hilfsbearbeiter. Bei einer solchen Arbeitsorganisation sind die Mitarbeiter zwangsläufig auf denselben Sachgebieten tätig wie die ihnen übergeordnete Fachkraft. Bei den Hilfsbearbeitern der VergGr. VII sind nun alle Aufgaben, die im Vermittlungsdienst oder in der Versicherungsabteilung vorkommen können, jeweils in einer einzigen Fallgruppe zusammengefaßt. So sind z.B. unter dem Aufgabenkreis des Hilfsbearbeiters im Vermittlungsdienst u.a. Mitwirkung bei der Entgegennahme von Arbeitslosmeldungen, Mithilfe bei der Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes und Mithilfe bei den zusammengefaßten Aufgaben in der Arbeitsvermittlung aufgeführt. Die einem bestimmten Hilfsbearbeiter übergeordnete Fachkraft braucht aber nicht auf allen Sachgebieten tätig zu sein, zu denen die eben genannten Hilfs-

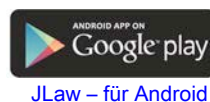


arbeiten gehören. Denn bei den Fachkräften kann der Vermittlungsdienst spezialisiert und auf verschiedene Dienstposten verteilt sein, die auch in der Vergütungsordnung in besonderen Fallgruppen erfaßt sind (Hauptvermittler, Sachbearbeiter für Angelegenheiten nach dem Schwerbeschädigten-gesetz, Sachbearbeiter in der Arbeitsvermittlung). Wie weit verschiedene Sachgebiete in einer Hand vereinigt oder nach der im Tarif vorgenommenen Spezialisierung auf mehrere Fachkräfte verteilt sind, wird von der Größe des Arbeitsamts, d.h. vom Arbeitsanfall, abhängen; eine Verteilung der Sachbearbeitung auf mehrere Fachkräfte muß sich dann auch in einem entsprechend spezialisierten Einsatz der unterstellten Hilfsbearbeiter auswirken. Ebenso liegt es beim Bearbeiter in der Versicherungsabteilung (VergGr. VI), in dessen Aufgabenkreis u.a. die entscheidungsreife Bearbeitung einfacher Leistungsanträge auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe wie auch die Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der zusammengefaßten Aufgaben (z.B. Trennungsbeihilfen) nach Weisung der Fachkraft aufgeführt sind. Ist ein Bearbeiter einer Fachkraft zugeteilt, die als Sachbearbeiter in der Versicherungsabteilung für die Bearbeitung der Leistungsanträge auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe verantwortlich ist, so braucht dieser Sachbearbeiter nicht in der Lage zu sein, dem ihm zugeteilten Bearbeiter auch Vorgänge aus dem Sachgebiet der zusammengefaßten Aufgaben zuzuweisen, es sei denn, er nähme zugleich die Aufgaben des hierfür zuständigen, in einer besonderen Fallgruppe aufgeführten "Sachbearbeiters für zusammengefaßte Aufgaben in der Versicherungsabteilung" wahr.

Kann also bei einzelnen Fallgruppen schon nach der bestehenden Aufgabenverteilung, auf die der Tarif zugeschnitten ist, nicht die Übertragung aller im "Aufgabenkreis" aufgeführten Arbeiten vorausgesetzt werden, so



darf in den übrigen Fallgruppen, in denen sich der Tarif der gleichen Terminologie bedient, der Begriff des Aufgabenkreises nicht anders ausgelegt werden. Sachbearbeiter in der Versicherungsabteilung ist daher auch ein Angestellter, dem etwa nur auf dem Gebiet des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe die in der Tarifnorm aufgeführten Arbeiten übertragen sind (eigene Bearbeitung der schwierigen Leistungsanträge und Rückzahlungsvorgänge usw. bis zur Anordnungs- und Unterschriftsbefugnis und Ausstellung von Bescheinigungen), der aber mit dem in der Tarifnorm ferner als Aufgabengebiet genannten Kindergeld nicht befaßt ist. Man kann dann auch nicht etwa sagen, daß einem Sachbearbeiter aber jedenfalls die Anordnungs- und die Unterschriftsbefugnis übertragen sein müßten. Für eine verschiedene Behandlung der aufgeführten Aufgaben gibt der Tarif keinen Anhalt. Er führt die Ausübung der Anordnungsbefugnis, d. i. die Anweisung der von den nachgeordneten Mitarbeitern errechneten Leistungsbeträge zur Zahlung, und die Ausübung der Unterschriftsbefugnis im einfachen Schriftverkehr gleichrangig neben den übrigen Aufgaben an. Es mag in der Verwaltung der Beklagten nach der im Jahre 1960 durchgeführten Umorganisation ungewöhnlich sein, wenn ein Angestellter in der Versicherungsabteilung überwiegend Sachbearbeiteraufgaben zu erörtern hat, ohne daß ihm auch Anordnungs- und Unterschriftsbefugnis übertragen sind. Indessen steht es der Beklagten frei, einem Angestellten alle oder nur einen Teil der im Tarif für den Sachbearbeiter in der Versicherungsabteilung vorgesehenen Aufgaben zu übertragen. Wenn sie aber einen Angestellten überwiegend mit Aufgaben, die der Tarif nur für den Sachbearbeiter vorsieht, betraut, so kann sie ihn von der tariflichen Vergütung eines Sachbearbeiters nicht dadurch ausschließen, daß sie ihm nicht alle im Aufgabenkreis des Sachbearbeiters beschriebenen Aufgaben überträgt.

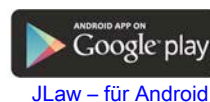


Somit kann es allein darauf ankommen, ob der Kläger in seiner nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts beim Inkrafttreten des TV Nr. 11/60 unverändert gebliebenen Tätigkeit überwiegend Aufgaben wahrgenommen hat, die im Tarif dem Aufgabenkreis des Sachbearbeiters zugeschrieben sind. Da das Berufungsgericht von seinem Rechtsstandpunkt aus hierüber keine Feststellungen getroffen hat, mußte seine Entscheidung aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Falls die weitere Verhandlung insoweit zu einem für den Kläger positiven Ergebnis führt, bedarf es nicht noch der Prüfung, ob die Tätigkeit des Klägers auch den vorangestellten, aus der ersten Fallgruppe übernommenen allgemeinen Merkmalen entspricht, d. h. gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordert. Es wurde bereits gesagt, daß der Tarif alle Angestellten mit besonderen Merkmalen zu erfassen sucht, so daß ein Zurückgreifen auf die allgemeinen Merkmale der ersten Fallgruppe jeder Vergütungsgruppe nach Möglichkeit vermieden wird. Für diejenigen Fallgruppen, in denen die Begriffe "Sachbearbeiter" und "Bearbeiter" ohne nähere Definition und ohne Beschreibung eines bestimmten Aufgabenkreises verwendet sind (z.B. "Sachbearbeiter für Angelegenheiten nach dem Schwerbeschädigtengesetz"), hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 9. Oktober 1963 - 4 AZR 374/62 - (AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV) ausgesprochen, daß die im Tarif angesprochene Tätigkeit sich nicht nach den - in der Tarifnorm dort auch nicht angezogenen - allgemeinen Merkmalen der ersten Fallgruppe bestimmt, sondern danach, welche Aufgaben nach der bei der Beklagten bestehenden Organisation üblicherweise einem Sachbearbeiter übertragen werden. Es würde aber der Tendenz des Tarifvertrages auch zuwiderlaufen, wenn bei Tätigkeiten, für die der Tarif selbst einen Auf-



gabenkreis konkret bestimmt, doch wieder noch die Erfüllung der vorangestellten allgemeinen Merkmale geprüft werden müßte. Freilich wäre es denkbar, daß eine Überprüfung der einem Angestellten im Rahmen des tariflichen "Aufgabenkreises" übertragenen Aufgaben die Erfüllung der allgemeinen Merkmale nicht bestätigen würde. So erscheint es z.B. zum mindesten zweifelhaft, ob ein Bearbeiter in der Versicherungsabteilung, der nur einfache Leistungsanträge entscheidungsreif und sonstige Vorgänge nur nach Weisung der Fachkraft zu bearbeiten hat, in nicht unerheblichem Maße selbständige Leistungen erbringen kann, für die nach der tariflichen Definition eine eigene geistige Initiative vorausgesetzt wird und eine leichte geistige Arbeit nicht genügt. Würde man aber im Einzelfalle für Tätigkeiten, die unter den in der Tarifnorm beschriebenen Aufgabenkreis fallen, die Erfüllung der vorangestellten allgemeinen Merkmale und damit die Erfüllung der Tarifnorm überhaupt verneinen dürfen, so wäre eine solche Tätigkeit auch in anderen besonderen Fallgruppen nicht erfaßt, was wiederum der Tendenz des Tarifvertrages zuwiderliefe. Diese Erwägungen rechtfertigen die Auffassung, daß der Tarif in denjenigen Fallgruppen, in denen er einen Aufgabenkreis konkret festlegt, bei den beschriebenen Aufgaben die vorangestellten allgemeinen Merkmale selbst als erfüllt ansieht. Allerdings war dann die Aufnahme der allgemeinen Merkmale in diese Tarifnormen überflüssig. Das scheint aber auch die Auffassung der Tarifpartner zu sein. Denn während die Vergütungsordnung des TV Nr. 11/60 in den Manteltarifvertrag vom 21. April 1961 als Anlage 1 unverändert übernommen worden ist, sind in der Neufassung der Vergütungsordnung durch den Tarifvertrag vom 27. Mai 1964 in den Fallgruppen der Hauptvermittler, Vermittler, Sachbearbeiter und Bearbeiter in der Versicherungsabteilung (jetzt Leistungsstellen) sowie den entsprechenden Fallgruppen der



Hilfsbearbeiter nur die Dienstpostenbezeichnungen und die Aufgabenkreise bestehen geblieben, die allgemeinen Merkmale aber weggelassen worden.

Nicht beizutreten ist der Ansicht der Revision, die Beklagte müsse sich so behandeln lassen, als hätte sie dem Kläger alle Aufgaben übertragen, die in der Vergütungsordnung des TV Nr. 11/60 als Aufgabenkreis eines Sachbearbeiters in der Versicherungsabteilung beschrieben sind. Der Kläger hat nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils seine frühere Tätigkeit auch nach dem Inkrafttreten des TV Nr. 11/60 unverändert ausgeübt. Zu Recht sagt daher das Landesarbeitsgericht, daß sich die Frage, ob die Beklagte ihr Direktionsrecht durch Zuweisung einer geringerwertigen Tätigkeit überschritten habe, überhaupt nicht stelle, da der Kläger durch die Neuordnung der Versicherungsabteilung von seiner Tätigkeit nichts eingebüßt habe. Die Tatsache, daß der Kläger früher als Sachbearbeiter bezeichnet wurde, verpflichtete die Beklagte auch nicht, dem Kläger nunmehr Aufgaben neu zuzuweisen, mit denen er die neuen Tarifmerkmale eines Sachbearbeiters erst erfüllen würde.

Aus der Ergänzungsanordnung der Beklagten vom 25. Januar 1961 kann der Kläger entgegen der Meinung der Revision Ansprüche auf die VergGr. V b für die Zeit ab Inkrafttreten des TV Nr. 11/60 ebensowenig herleiten. Die Beklagte hat die Zahlung einer Ausgleichszulage nach § 6 Abs. 2, 3, 4 TV an den Kläger in Höhe des Unterschiedes zwischen der Vergütung der VergGr. V b AVO und seiner VergGr. VI b TO.A für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1960 angeordnet und hat das damit begründet, daß die vom Kläger von Januar bis Juli 1960 ausgeübte Tätigkeit als Sachbearbeiter in der Versicherungsabteilung den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b AVO entsprochen habe. Trifft diese von der Beklagten geäußerte



Rechtsansicht zu, so hat der Kläger aufgrund seiner unverändert weiter ausgeübten Tätigkeit einen unmittelbaren tariflichen Anspruch nach der VergGr. V b ab Inkrafttreten des Tarifvertrages. Trifft sie nicht zu, so hat die Beklagte die Ausgleichszulage ohne rechtlichen Grund gezahlt. Wie aber das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, ist durch die Äußerung einer solchen Rechtsansicht weder bewiesen, daß die Tätigkeit des Klägers die Merkmale der VergGr. V b erfüllt, noch ist durch diese Äußerung und die Zahlung der Zulage eine Verpflichtung der Beklagten begründet worden, dem Kläger auch über den 30. September 1960 hinaus Bezüge in Höhe der VergGr. V b zu gewähren.

Schließlich beruft sich die Revision darauf, daß der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts aufgrund eines Wehrdienstleidens eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % bezieht. Inwiefern darin, daß dieser Tatbestand im angefochtenen Urteil rechtlich nicht gewürdigt worden ist, ein Verstoß gegen § 286 ZPO, also eine fehlerhafte Feststellung des Tatbestandes liegen soll, ist nicht verständlich. Dafür aber, daß die Beklagte den Kläger als Schwerbeschädigten entgegen der Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 SchwBeschG schuldhaft nicht nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten beschäftigt habe, hatte der Kläger auch nicht andeutungsweise etwas vorgetragen; das Landesarbeitsgericht hatte daher keinen Anlaß, den Klageanspruch im Hinblick auf die Schwerbeschädigteneigenschaft des Klägers unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes rechtlich zu würdigen.

Das Landesarbeitsgericht wird nunmehr aufgrund näherer Feststellungen über die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit zu beurteilen haben, ob diese Tätigkeit überwiegend unter die im Tarif als Aufgabenkreis des Sachbe-



arbeiters angeführten Aufgaben fällt; es wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Senatspräsident Dr. Poelmann
ist erkrankt

gez. Pecher Wichmann Pecher

Dr. Erich Frey Dr. Schwennicke



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)